



Oktober 2012

## **Novellierung des Insolvenzgesetzes**

Am 1. November 2012 wird die Novelle zum Insolvenzgesetz in Kraft treten, welche Maßnahmen gegen sogenannten „schikanierenden“ Insolvenzanträge einführt.

### **Ablehnung offensichtlich grundloser Insolvenzanträge**

Das Gericht ist nun verpflichtet, auch einen solchen Insolvenzantrag abzulehnen (dh sachlich nicht abzuhandeln), der offensichtlich grundlos ist, dies unverzüglich, spätestens aber 7 Tage nach Stellung des Insolvenzantrages. Der Insolvenzantrag ist offensichtlich grundlos wenn zB:

- (i) es sich um einen Insolvenzantrag handelt, der zum wiederholten Male gestellt wurde und bei dem der Antragsteller nicht belegt, dass er die allfälligen, ihm durch die vorige Entscheidung über den Insolvenzantrag auferlegten Pflichten erfüllt hat, oder
- (ii) durch die Stellung des Antrags der Insolvenzantragsteller offensichtlich den Missbrauch seiner Rechte zum Nachteil des Schuldners beabsichtigt.

Falls das Gericht den Insolvenzantrag wegen offensichtlicher Grundlosigkeit ablehnt, kann das Gericht dem Insolvenzantragsteller gleichzeitig eine Ordnungsstrafe bis zu einer Höhe von CZK 50.000,- auferlegen.

### **Kautio zur Sicherstellung des Schadenersatzes, der durch einen grundlosen Insolvenzantrag verursacht wird**

Das Gericht kann künftig durch eine vorläufige Maßnahme dem Insolvenzantragsteller (dh der natürlichen oder juristischen Person, die den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Schuldner gestellt hat) die Pflicht auferlegen, eine Kautio zur Sicherstellung des allfälligen Schadens zu erlegen, welcher dem Schuldner durch die grundlose Eröffnung des Insolvenzverfahrens und durch die in dessen Rahmen getroffenen Maßnahmen entstehen würde.

Eine Kautio kann das Gericht dem Insolvenzantragsteller nur auf Antrag des Schuldners auferlegen. Der Schuldner hat solchen Antrag bei der ersten Prozeßhandlung zu stellen, welche dem Schuldner nach Stellung des Insolvenzantrages zusteht. Das Gericht wird die Kautio dem Insolvenzantragsteller nur dann auferlegen, wenn der Schuldner belegt, dass ihm die Entstehung eines solchen Schadens oder eine Schädigung droht. Die Kautio kann das Gericht aber jenem Insolvenzantragsteller nicht auferlegen, der Arbeitnehmer des Schuldners ist und dessen Forderung nur aus arbeitsrechtlichen Ansprüchen besteht.

Falls im Laufe des Insolvenzverfahrens offensichtlich wird, dass einem Dritten (dh nicht nur dem Schuldner) durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und durch die in dessen Laufe getroffenen Maßnahmen ein Schaden entsteht, kann das Insolvenzgericht neuerlich eine vorläufige Maßnahme anordnen, durch die dem Verpflichteten aufgrund des Antrags einer berechtigten Person auferlegt wird, eine entsprechende Sicherheit bei Gericht zu erlegen. Der Antrag muss binnen 30 Tagen ab Erlass der Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens über den Insolvenzantrag oder ab Erlass der Entscheidung über die Ablehnung oder Abweisung des Insolvenzantrags gestellt werden; die vorläufige Maßnahme darf jedoch nicht vor der Rechtskraft einer solchen Entscheidung angeordnet werden. Der Anordnung der vorläufigen Maßnahme steht dabei nicht im Wege, dass die gesamte Höhe des Schadens oder einer anderen Schädigung noch nicht beziffert werden kann.

### **Löschung aus dem Schuldnerregister, Unzugänglichmachung der Angaben im Insolvenzregister**

(i) Falls der Insolvenzantrag wegen Fehlern oder offensichtlicher Grundlosigkeit abgelehnt wurde, (ii) falls das Insolvenzverfahren wegen nicht behobener oder nicht behebbarer Mängel als Verfahrensvoraussetzungen oder wegen Rücknahme des Insolvenzantrages eingestellt wurde oder (iii) falls der Insolvenzantrag abgewiesen wird (ausgenommen die Abweisung wegen fehlenden Vermögens des Schuldners), kann der Schuldner neuerlich fordern, dass er durch das Insolvenzgericht binnen 15 Tagen aus der Liste der Insolvenzschuldner gestrichen wird und dass seine Angaben im Insolvenzregister unzugänglich gemacht werden. Das Ersuchen um Streichung kann der Schuldner erst nach Ablauf von 3 Monaten ab Rechtskraft der entsprechenden Entscheidung über die Beendigung des Insolvenzverfahrens einreichen. Falls gegen die rechtskräftige Entscheidung über die Beendigung des Insolvenzverfahrens ein Rechtsmittel erhoben wird, hat das Insolvenzgericht während der Zeit bis zur Erledigung des Rechtsmittels den Schuldner im Schuldnerregister zu belassen und seine Angaben im Insolvenzregister zugänglich zu halten.